

Abhängig von den aktuellen Zahlen des Robert-Koch-Institutes und der örtlichen Gesundheitsämter kann es im Laufe des Semesters zu Anpassungen oder Verschärfungen der Maßnahmen kommen. Bitte beachten Sie die entsprechenden Ankündigungen, Rundmails etc. sowie die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

## **Aktuelle Hinweise zur Umsetzung der von der Universitätsleitung vorgegebenen 3G-Regelung am Institut für Theaterwissenschaft**

Liebe Studierende,

damit wir möglichst alle gemeinsam gesund und vor allem in Präsenz durch das jetzt beginnende Wintersemester kommen, wollen wir – mit Ihrer Hilfe – am Institut für Theaterwissenschaft die universitätsweite 3G-Regelung wie folgt in den Studienalltag integrieren:

1. Für die Teilnahme an allen Präsenzveranstaltungen und für die Wege im Universitätsgebäude Ritterstraße ist ein medizinischer **Mund-Nase-Schutz** ohne Ausatemungsventil verpflichtend. Bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern (d.h. bei kleineren Gruppengrößen) kann der Mund-Nase-Schutz am persönlichen Sitzplatz abgenommen werden.
2. Unsere Seminarräume sind mit einem **QR-Code** der **CoronaWarnApp** ausgestattet. Wir empfehlen Ihnen sehr, wenn Sie über ein Smartphone verfügen, sich diese App herunterzuladen und sich vor jedem Eintritt in die Räume einzuchecken. Sie sind dann für jeweils 90 min. in diesem Raum eingebucht und werden ggf. über die App benachrichtigt, sollte eine Gefährdung eingetreten sein. Dazu ist es notwendig, dass Sie während des Besuchs der Lehrveranstaltungen Bluetooth eingeschaltet lassen.
3. Alle an einer Veranstaltung Teilnehmenden weisen sich zu Beginn der ersten gemeinsamen Stunde oder am Tag ihrer ersten Anwesenheit in der Veranstaltung unaufgefordert als entweder **geimpft**, **genesen** oder **zertifiziert getestet** aus. **Selbsttests** können nur akzeptiert werden, wenn Sie im **Vier-Augen-Prinzip** unter der Aufsicht einer weiteren Person (i.d.R.: einer\*s anderen Studierenden) durchgeführt worden sind. Das Ergebnis ist mit einem Formular für die **Selbstauskunft** gemeinsam schriftlich zu dokumentieren: ([https://www.uni-leipzig.de/fileadmin/ul/Dokumente/2021\\_Corona\\_Bescheinigung-Testung.pdf](https://www.uni-leipzig.de/fileadmin/ul/Dokumente/2021_Corona_Bescheinigung-Testung.pdf)). Die Selbstauskunft gilt in diesem Fall als Nachweis und muss in ausgedruckter Form mitgeführt werden (siehe die Bestimmungen dazu auf S. 3). Der Nachweis wird durch die jeweils Lehrenden persönlich oder durch studentische Hilfskräfte **kontrolliert**. Bitte sein Sie möglichst schon s.t. und nicht erst c.t. da (also zur jeweils vollen Stunde und nicht erst ein „akademisches Viertel“ später).
4. Als **Nachweis** einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus werden der Impfpass, ein RKI-Impfzertifikat (EU-Impfpass) oder digitale Nachweise über die Corona-Warn-App bzw. CovPass akzeptiert. Seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein. Bei genesenen Personen genügt eine verabreichte Impfstoffdosis. Der Status als Genesene\*r wird über ein Laborergebnis des PCR-Tests oder ein ärztliches Attest über die erfolgte Infektion auf der Grundlage eines PCR-Tests nachgewiesen (der Tag der positiven Testung muss dann mindestens 28 Tage und darf maximal sechs Monate zurückliegen). Den Nachweis über einen negativen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2, der nicht länger als 48 Stunden zurückliegen darf, akzeptieren wir von jedem zertifizierten Testzentrum in analoger oder digitaler Form.

Abhängig von den aktuellen Zahlen des Robert-Koch-Institutes und der örtlichen Gesundheitsämter kann es im Laufe des Semesters zu Anpassungen oder Verschärfungen der Maßnahmen kommen. Bitte beachten Sie die entsprechenden Ankündigungen, Rundmails etc. sowie die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

5. Den Lehrenden an unserem Institut ist es gestattet, sich den jeweiligen Status der Studierenden in ihrer **persönlichen Teilnahmeliste** zu notieren. Diese Liste ist nur zum persönlichen Gebrauch der Lehrenden, wird nicht an Dritte weitergegeben und nach Seminarabschluss vernichtet. Sie dient dazu, die Kontrollen in den kommenden Sitzungen zu vereinfachen und zu verkürzen.
6. Grundsätzlich sind die Lehrenden **jederzeit während der Veranstaltungen** berechtigt, einen Nachweis von Ihnen einzufordern. Umgekehrt sind die Universität bzw. das Institut als Arbeitgeber dafür verantwortlich, dass auch unsere Lehrenden die 3G-Regeln einhalten. Führen Sie also stets beim Betreten der Universität einen Nachweis mit sich.
7. Sollte keiner der geforderten 3G Nachweise erbracht werden, muss die Person das **Gebäude umgehend verlassen** und kann an der Sitzung nicht teilnehmen. Ein Betreten von Universitätsgebäuden ohne gültigen Nachweis kann ggf. als eine bußgeldbewährte Ordnungswidrigkeit angezeigt werden.
8. Sollte es im Laufe des Semesters bei Ihnen zur **Erkrankung an Covid-19** bzw. einem **positiven Testergebnis** kommen, fordern wir Sie auf, sich umgehend sowohl mit dem Gesundheitsamt in Verbindung zu setzen als auch die Lehrenden der von Ihnen zuletzt besuchten Veranstaltungen sowie das Sekretariat des Instituts (Frau Richter) per E-Mail zu informieren. Die Lehrenden wiederum sind angehalten, diese Information – jedoch ohne Angabe von Personendaten – an die Teilnehmenden der jeweiligen Veranstaltung per E-Mail weiterzuleiten.
9. Grundsätzlich gilt ab dem Wintersemester 2021/22 wieder **Präsenzpflicht** im Studium, d.h. ein Anspruch auf alternative oder hybride Teilnahme an den Lehrveranstaltungen besteht im Regelfall nicht. Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie triftige Gründe für eine Nichtteilnahme in Präsenz haben.

Abschließend möchten wir noch einmal betonen, dass wir uns sehr darauf freuen, endlich wieder mit Ihnen gemeinsam und in Präsenz den Studienbetrieb aufzunehmen! Die hier aufgeführten Regeln dienen nicht zuletzt dazu, dass sich alle im Institut Anwesenden möglichst geschützt fühlen können. In diesem Sinne hoffen wir auf einen verantwortlichen Umgang miteinander!

Bleiben Sie gesund, achten Sie auf sich und andere und lassen Sie uns gemeinsam Ihr Studium sicher und erfolgreich gestalten!

Die Lehrenden am Institut für Theaterwissenschaft

Abhängig von den aktuellen Zahlen des Robert-Koch-Institutes und der örtlichen Gesundheitsämter kann es im Laufe des Semesters zu Anpassungen oder Verschärfungen der Maßnahmen kommen. Bitte beachten Sie die entsprechenden Ankündigungen, Rundmails etc. sowie die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

## Informationen zur Vergabe, Durchführung und Dokumentation von Selbsttests an der Universität Leipzig

Diejenigen Studierenden der Universität Leipzig, die nicht geimpft oder genesen sind, erhalten ab dem 14.10.2021 bis auf Weiteres am **Infopoint im Augusteum** nach Vorlage der Uni-Card jeweils **vier Selbsttests** (Zwei-Wochen-Ration).

Pro Schnelltest erhalten Studierende ebenfalls eine **Selbstauskunft**, die geregelt durchgeführt, dokumentiert und als **Nachweis** beim Betreten von Gebäuden der Universität Leipzig stets mitgeführt werden muss.

Bitte beachten Sie zur Durchführung der Schnelltests folgende Regelung:

1. Der Selbsttest hat – wie ein zertifizierter Schnelltest auch – eine begrenzte Gültigkeit von jeweils **48 Stunden**.
2. Ein Selbsttest muss deshalb – in Abhängigkeit vom jeweiligen Semesterplan der Studierenden – in der Regel jeden **Montag** und **Mittwoch**, ggf. auch **Freitag**, vor Beginn der ersten Veranstaltung des Tages durchgeführt werden.
3. Der Test ist im Beisein einer weiteren Person (**Vier-Augen-Prinzip**) durchzuführen. Die anwesende Person bestätigt dies mit ihrem Namen und ihrer Unterschrift in der **Selbstauskunft**. Dafür ist ein standardisiertes **Formular** zu verwenden: ([https://www.uni-leipzig.de/fileadmin/ul/Dokumente/2021\\_Corona\\_Bescheinigung-Testung.pdf](https://www.uni-leipzig.de/fileadmin/ul/Dokumente/2021_Corona_Bescheinigung-Testung.pdf)).
4. Die Selbstauskunft ist jeweils **vor Beginn einer Lehrveranstaltung** am Institut für Theaterwissenschaft den Lehrenden bzw. Hilfskräften **unaufgefordert vorzuzeigen**.